

Die Schulaufsicht in Bayern

Das Gesetz sagt:

Die Beratung der Schulen ist eine Kernaufgabe der Schulaufsicht¹.

Die Verwaltung sagt:

Diese Beratungsfunktion gewinnt im Zusammenhang mit der Stärkung der Eigenverantwortung der Schulen weiter an Bedeutung. Die Schulaufsicht berät und begleitet die Schulen auf ihrem Weg zu mehr Eigenverantwortung, auch unter Einbeziehung der staatlichen Schulberatungsstellen. Sie unterstützt die Schulen bei der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgabenbereiche und der ihnen eröffneten Gestaltungsspielräume.²

Wie wäre eine Schulaufsicht,

- welche den Schulen die ihnen zustehende Privatschulfreiheit sicher garantiert?
- die immer fragt, worin der Nutzen für die private Schule liegt?
- deren Verwaltungsvorgänge auf ein Minimum reduziert sind und die nur dann regulierend eingreift, wenn dies unbedingt notwendig ist?
- die jede Gelegenheit ergreift, um Vereinfachungen umzusetzen?
- die den Schulen Mut zur Nutzung von Freiräumen zuspricht?
- die, bevor sie Regelungen allgemeiner Art erlässt, diese mit Schulträgern abstimmt?

¹ Art. 111 Abs. 1 BayEUG

² KMBek vom 24. Januar 2012 Az.: S-5 L1509-1a.108 546